



Per E-Mail an:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat III B 2 - Übergreifendes Energierecht,  
Erneuerbare-Energien-Gesetz  
Scharnhorststr. 34 - 37  
10115 Berlin

[buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

**Ansprechpartner:**

Detlef Raphael  
Deutscher Städtetag  
030 37711-600  
[detlef.raphael@staedtetag.de](mailto:detlef.raphael@staedtetag.de)

Dr. Kay Ruge  
Deutscher Landkreistag  
030/59 00 97-300  
[matthias.wohlmann@landkreistag.de](mailto:matthias.wohlmann@landkreistag.de)

Timm Fuchs  
Deutscher Städte- und Gemeindebund  
030/77307-206  
[tim.fuchs@dstgb.de](mailto:tim.fuchs@dstgb.de)

Michael Wübbels  
Verband kommunaler Unternehmen e.V.  
030/58580-140  
[wuebbels@vku.de](mailto:wuebbels@vku.de)

Berlin, 30.03.2017

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom**

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Mieterstromgesetzes. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU nehmen zu dem vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

**Einleitung**

Auf zahlreichen Mietshäusern bestehen Flächenpotenziale für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Einige Wohnungsbaugesellschaften setzen - oft gemeinsam mit Stadtwerken - zwar bereits Mieterstrommodelle um und versorgen ihre Mieter mit vor Ort erzeugtem Strom aus Solaranlagen. Die Flächenpotenziale auf Mietshäusern sind derzeit jedoch noch nicht ausgeschöpft.

Mieterstrommodelle eröffnen Mietern über ihre Vermieter die Möglichkeit, am Ausbau der erneuerbaren Energien als einem zentralen Baustein der **Energiewende** in Deutschland teilzuhaben. Zum anderen können Mietern über diese Modelle **finanziell** interessante Stromlieferungsverträge angeboten werden. Mit dem EEG 2017 hat der Gesetzgeber eine Verordnungsermächtigung beschlossen, die sogenannte Mieterstrommodelle fördern und Mieter stärker an der Energiewende beteiligen soll.

Die unterzeichnenden Verbände befürworten eine Beteiligung von Mietern an der Energiewende. Mieterstrommodelle, wie sie heute schon von Stadtwerken mit der Wohnungswirt-

schaft umgesetzt werden, sind hier ein möglicher Ansatzpunkt. Die komplexen Anforderungen, von der Projektierung über den Anlagenbetrieb bis hin zur Kundenbetreuung, werden am besten in Aufgabenteilung zwischen Energie- und Wohnungswirtschaft bewältigt.

Die Verbände begrüßen den Referentenentwurf zum Mieterstromgesetz. Mit dem Ziel, den Photovoltaikausbau durch eine Mieterstromförderung zu steigern und somit den Ausbau in den Zielkorridor des EEG zurückzuführen, sollten jedoch nachstehende Aspekte berücksichtigt werden.

### Grundsätzliches

Das Umlagen- und Entgeltsystem sollte grundlegend überarbeitet werden, um in Zukunft eine faire Lastenverteilung sicherzustellen. Insbesondere sollten die Netzentgelte auf der Ebene der Niederspannung zukünftig entnahmemengenunabhängig gebildet werden.

Wer Mieterstrom fördert, kommt an der Frage der Finanzierungsgerechtigkeit nicht vorbei. Daran ändert sich auch nichts, wenn Mieterstrom, anstatt von einem Teil der EEG-Umlage befreit zu werden, mit einem direkten Zuschuss unterstützt wird. Dies sollte vom Gesetzgeber transparent gemacht werden.

Die Förderung von Mieterstrom führt zwangsläufig dazu, dass Verbraucher, die an der Förderung nicht teilhaben, höhere Kosten tragen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Verbände die Ausbaubegrenzung im Bereich Mieterstrom auf 500 MW pro Jahr.

Hierbei geht es nicht nur um die Auswirkungen auf die EEG-Umlage, sondern um die Frage, wie es sich auf die Finanzierung des Gesamtsystems (einschließlich der Netze) auswirkt, wenn ein Fördertatbestand geschaffen wird, der eine zunehmende Zahl von Verbrauchern veranlasst, sich gegen das Gesamtsystem zu optimieren und die Finanzierung, z. B. der Netzinfrastruktur, anderen zu überlassen. Denn zu berücksichtigen ist, dass für Stromverbraucher, die nicht an Mieterstrommodellen teilnehmen (können), die Kosten für Netzentgelte und netzseitige Umlagen steigen, da diese „Fixkosten“ auf weniger „kWh“ verteilt werden können.

Die Netzentgelte auf der Ebene der Niederspannung sollten daher zukünftig entnahmemengenunabhängig gebildet werden. Dieses würde die Netzentgeltsystematik vereinfachen und verursachungsgerechter gestalten.

Die Förderhöhe für Mieterstrom für Neuanlagen sollte alle zwei Jahre überprüft und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die gesetzlich angereizte Verbreitung von Mieterstrommodellen wird den Effekt haben, dass sich Stromlieferungen an Verbraucher, die nicht an Mieterstrommodellen teilnehmen, tendenziell verteuern, da die EEG-Umlage sowie die Kosten für Netzentgelte und netzseitige Umlagen steigen werden (die „Fixkosten“ werden auf weniger „kWh“ verteilt). Dadurch steigt der Wettbewerbsvorteil von Mieterstrommodellen. Zudem sinken die Kosten für PV-Module immer weiter. Aus diesen Gründen sollte regelmäßig geprüft werden, ob es für Mieterstrom weiterhin einen Förderbedarf gibt.

Die Überprüfung sollte alle zwei Jahre durchgeführt werden, um Umsetzungsrisiken für Neuanlagen mit entsprechender Projektierungsdauer zu vermeiden. Bei Anpassungen der Förderhöhe muss für bereits realisierte Anlagen Bestandsschutz gelten.

### *Im Detail*

#### **§21 (3) EEG – Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag**

› Es sollte klargestellt werden, dass auch Wohnungseigentümer geförderten Mieterstrom nutzen können, um das Modell nicht unnötig komplex zu gestalten

Die Mieterstromförderung sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass in vielen Gebäuden sowohl Mieter als auch Wohnungseigentümer wohnen. Damit das Modell nicht unnötig komplex wird und es keine Rechtfertigung dafür gibt, Bewohner in einem Mehrfamilienhaus nach selbstnutzenden Eigentümern und Mietern zu unterscheiden, sollte klargestellt werden, dass auch Wohnungseigentümer geförderten Mieterstrom nutzen können.

Des Weiteren regen wir an, zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Mieterstromzuschlages vom Einzelgebäude, auf dem eine PV-Anlage installiert ist, auf das Grundstück oder auf ein zusammenhängendes Gebäudeensemble erweitert werden kann. Es ist nicht vermittelbar, warum Mieter, die aufgrund einer ungünstigen Gebäudestellung oder einem für PV-Anlagen ungeeigneten Dach auf ihrem Gebäude keine Photovoltaikanlage installiert bekommen, nicht vom Mieterstrom profitieren sollen. Dies, obwohl sie im gleichen Gebäudeensemble und möglicherweise bei dem gleichen Vermieter wohnen, wie diejenigen, die auf ihrem Gebäude eine Photovoltaikanlage haben. Mieter in den Gebäuden, auf deren Dächern keine Photovoltaikanlage installiert ist, aber deren Gebäude in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen, auf dem Strom produziert wird, sollten ebenfalls von Mieterstrom profitieren können.

Des Weiteren sollte auch überlegt werden, dass Mieter bzw. Eigentümer, die der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen sind, wie beispielsweise Sozialbüros, kommunale Kindergärten und kommunale Senioreneinrichtungen, und die in Gebäuden mit Photovoltaikanlage Wohnraum nutzen, nicht vom Mieterstrom profitieren sollen. Insofern sollte der Geltungsbereich des Gesetzes auch für diesen Kreis gelten.

#### **§42a (3) EnWG – Laufzeit für Mieterstromverträge**

› Der Gesetzgeber sollte konkrete Vorkehrungen treffen, dass die Grundsätze des liberalisierten Energiemarktes und die freie Anbieterwahl nicht angetastet werden. Der Vorschlag, dass die Laufzeit eines Mieterstromvertrages daher – vorbehaltlich einer stillschweigenden Verlängerung – ein Jahr nicht überschreiten sollte, erscheint allerdings zu weitgehend. Es wird eine anfängliche maximale Vertragslaufzeit von zwei Jahren bei einer maximalen stillschweigenden Vertragsverlängerung um ein Jahr vorgeschlagen.

› Es sollte ein Widerrufsrecht für den Fall des zeitgleichen Abschlusses von Miet- und Mieterstromvertrag aufgenommen werden.

Mieterstrommodelle sind als Angebot an die Mieter zu verstehen. Es darf nicht dazu kommen, dass Mieter direkt noch indirekt verpflichtet werden, Strom aus dem Mieterstrommodell zu beziehen. Es muss z. B. ausgeschlossen sein, dass Mieterstrommodelle über die Miete abgerechnet werden. Darüber hinaus sollte ein Widerrufsrecht für den Fall verankert werden, dass Miet- und Mieterstromvertrag zeitgleich abgeschlossen werden. Die Mieter müssen weiterhin frei und ohne Verknüpfung mit dem Abschluss eines Mietvertrages entscheiden dürfen, von welchem Lieferanten sie ihren Strom beziehen. Eine Ausübung von Vermietermarktmacht muss verhindert werden.

Die vorgeschlagene anfängliche maximale Vertragslaufzeit von zwei Jahren in Verbindung mit einer maximalen stillschweigenden Vertragsverlängerung um ein Jahr entspricht dem AGB-Recht, welches auch den meisten Stromlieferverträgen zugrunde liegt.

#### §42a (4) EnWG – Preisobergrenze für Mieterstromverträge

› Auf eine Preisobergrenze für Mieterstrom sollte verzichtet werden.

Unter der Voraussetzung, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag unabhängige und getrennte Verträge sind und Mieter ein Widerrufsrecht bei den Mieterstromverträgen haben, haben Anbieter von Mieterstrom per se Interesse an einem attraktiven Strompreis, um Teilnehmer zu akquirieren. Ein Mieterstrompreis oberhalb der Grundversorgung würde von den Mietern nicht akzeptiert. Insofern besteht kein Bedürfnis nach einer Einschränkung der Vertragsfreiheit.

#### Sonstiges

##### Änderungen im Gewerbesteuerrecht

› Die unterzeichnenden Verbände sehen keinen Bedarf, die Befreiung von Wohnungsunternehmen von der Gewerbesteuer mit Blick auf die Umsetzung von Mieterstrommodellen neu zu regeln.

Im Referentenentwurf heißt es, Wohnungsunternehmen müssten davor geschützt werden, dass sie aus steuerlichen Gründen davon Abstand nehmen, Mieterstrom anzubieten. Die bestehenden steuerrechtlichen Regelungen stellen für das Angebot von Mieterstrom ein erhebliches Hemmnis dar und müssten daher beseitigt werden.

Wohnungsunternehmen genießen als vermögensverwaltende Grundstücksunternehmen mit der sogenannten „erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung“ ein sehr umfängliches Steuerprivileg. Danach werden Gewinne dieser Unternehmen, die auf die Vermietung eigener Wohnungen oder aus daneben erzielten Kapitaleinkünften entfallen, vom Gewerbeertrag abgezogen; diese Einkünfte unterliegen also nicht der Gewerbesteuer.

Wie auch andere steuerrechtliche Begünstigungen ist die „erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung“ zu Recht an enge Voraussetzungen geknüpft. So entfällt das Gewerbesteuerprivileg voll-

ständig, wenn neben den genannten Einkünften andere Tätigkeiten entfaltet werden, es sei denn, es handelt sich um „notwendige Nebengeschäfte“.

Dies ist auch sachgerecht. Es wäre in wettbewerblicher Sicht bedenklich, wenn Unternehmen, die einen derart umfänglichen Steuervorteil nutzen können, mit ihren Nebentätigkeiten mit anderen Branchen - wie etwa Energieversorgern - in Wettbewerb treten. Anderenfalls könnten sich Wohnungsunternehmen durch Querfinanzierungen aus dem begünstigten vermögensverwaltenden Bereich nicht sachgerechte Vorteile verschaffen. Es muss daher sichergestellt sein, dass das Steuerprivileg in Märkten außerhalb der Wohnungswirtschaft nicht wettbewerbsverzerrend wirkt.

Diesem Grundsatz würde die geplante Änderung des Gewerbesteuerrechts nicht gerecht werden. Daher muss es bei der bestehenden Rechtslage bleiben, wonach Nebentätigkeiten das Steuerprivileg nur dann unberührt lassen, wenn es sich um „notwendige Nebengeschäfte“ von Wohnungsunternehmen handelt und die Umsetzung von Mieterstrommodellen hierzu nicht zählt.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Wohnungsunternehmen heute schon Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Mieterstrommodelle umzusetzen, ohne das Gewerbesteuerprivileg zu verlieren. Sie müssten für diese Tätigkeiten lediglich Tochtergesellschaften gründen. Auf diese Weise wäre dann auch eine hinreichende, aber auch notwendige Transparenz gewährleistet, die Querfinanzierungen durch den steuerlich begünstigten vermögensverwaltenden Bereich unmöglich macht.

### Anpassung der Definition der Abnahmestelle im KWKG

Die Definition der Abnahmestelle im KWKG sollte angepasst werden, um klarzustellen, dass auch einheitliche Abnahmestellen außerhalb von Unternehmen von der Definition erfasst werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auch das KWKG angepasst werden. Diese Änderung sollte auch dazu genutzt werden, die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (BT-Drs. 18/6419) Ende 2015 neu eingeführte Definition der Abnahmestelle in § 2 Nr. 1 KWKG zu ergänzen.

Die derzeitige Definition lautet:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

*Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind*

1. *„Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind,*

[...]“

Anders als die Definition nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG betrifft die Definition der Abnahmestelle in § 2 Nr. 1 KWKG nicht nur Unternehmen, sondern auch andere Letztverbraucher, wie z. B. Gebietskörperschaften. Insbesondere für die Erhebung der KWKG-Umlage, die für den Stromver-

brauch von Straßenbeleuchtungsnetzen anfällt, wird die Definition der Abnahmestelle damit relevant.

Der Bundesgerichtshof hatte in diesem Zusammenhang mit Grundsatzurteil vom 24.04.2013 (Az.: VIII ZR 88/12) festgestellt, dass Straßenbeleuchtungsnetze, die sich innerhalb des räumlich zusammenhängenden Wegenetzes einer Kommune befinden, ein funktional einheitliches Verbraucherareal bilden und damit als eine einzige Abnahmestelle anzusehen sind.

Die Vorinstanz (OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.02.2012, Az.: VI-2 U (Kart) 4/11, 2 U (Kart) 4/11) hatte bereits festgestellt, dass die Definition der Abnahmestelle nach dem EEG nicht uneingeschränkt zur Bewertung eines Straßenbeleuchtungsnetzes herangezogen werden könne. Dies gelte insbesondere für den Definitionsteil, der das (in sich abgeschlossene) Betriebsgelände betreffe, weil eine Stadt nicht über ein Betriebsgelände im eigentlichen Sinn verfüge. Das „Betriebsgelände“ einer Stadt sei das Stadtgebiet.

Problematisch an der neuen Definition in § 2 Nr. 1 KWKG ist, dass sich diese an alle Letztverbraucher richtet und nicht nur an Unternehmen, so wie in der entsprechenden Definition nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2017. Der Wortlaut des § 2 Nr. 1 KWKG, der auf „in sich abgeschlossenen Betriebsgelände“ abstellt, ist nun auch von Gebietskörperschaften unmittelbar zu beachten. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Straßenbeleuchtungsnetze als eine einheitliche Abnahmestelle zu betrachten, wird mit der neuen Definition erheblich in Frage gestellt. Für die Kommunen als Betreiber der Straßenbeleuchtungsanlagen folgen aus der neuen Definition erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, jedenfalls aber deutliche rechtliche und finanzielle Risiken.

**Wir schlagen daher vor, § 2 Nr. 1 KWKG folgendermaßen zu ergänzen:**

„§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder einem funktional einheitlichen Verbraucherareal befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind,

[...]“

In den Vorschriften zum Inkrafttreten in Art. 7 sollte klargestellt werden, dass die Anpassung des § 2 Nr. 1 KWKG rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft tritt.

Ebenfalls sollte die entsprechende Definition in § 2 Nr. 1 StromNEV entsprechend ergänzt werden.

Auch mit Auslaufen des Privilegierungstatbestandes des § 26 Abs. 2 KWKG a.F. bleibt die Definition der Abnahmestelle im KWKG und in der StromNEV für die Ermittlung der Netzentgelte relevant.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



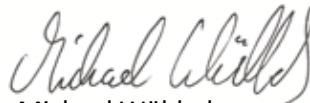
Detlef Raphael  
Beigeordneter  
Deutscher Städtetag



Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter  
Deutscher Landkreistag



Timm Fuchs  
Beigeordneter  
Deutscher Städte- und Gemeindebund



Michael Wübbels  
Stellv. Hauptgeschäftsführer  
Verband kommunaler Unternehmen